Finanz- und Kassenordnung

§ 1 Allgemeines

Die Finanz- und Kassenordnung (FKO) des Basketballverbandes Baden-Württemberg (BBW) regelt die Geld- und sonstige Vermögensverwaltung im BBW. Sie stellt die Grundsätze für die Finanz- und Kassenwirtschaft des BBW auf.

§ 2 Grundsätze

Die Finanzen des BBW sind nach den Grundsätzen äußerster Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten. Ausgaben für die Jugendarbeit und die sportliche Ausbildung haben Vorrang vor dem Verwaltungsaufwand.

§ 3 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr ist durch das Präsidium des BBW ein Haushaltsplan zu erstellen.
2. Der Haushaltsplan hat eine genaue Aufteilung aller zu erwartenden Einnahmen und aller geplanten Ausgaben zu umfassen.
3. Der Haushaltsplan ist dem Verbandstag / Verbandsbeirat zur Verabschiedung vorzulegen.

§ 4 Zweckbindung, Einhaltung der Planansätze, Anweisungen

1. Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind grundsätzlich zweckgebunden, es gilt jedoch das Gesamtdeckungsprinzip.
2. Ausgaben, die über die Voranschläge des Haushaltsplanes hinausgehen, dürfen nur geleistet werden, wenn
   a. zum Zeitpunkt der beabsichtigten Leistung ein Deckungsnachweis gegeben ist und
   b. die Zustimmung des Präsidiums vorliegt.
3. Alle Ausgaben müssen vom Präsidenten oder einem der vertretungsberechtigten Vizepräsidenten zur Zahlung angewiesen sein.
4. Das Präsidium kann dem Geschäftsführer oder Mitarbeitenden der Geschäftsstelle im Rahmen einer Vollmacht ein eingeschränktes Zeichnungsrecht übertragen.

§ 5 Zuständigkeit

1. Einnahmen und Ausgaben sind in der Haushaltsplanung dargestellt. Die Bewirtschaftung des Haushaltes erfolgt durch die Geschäftsführung. Für Maßnahmen, die im vom Verbandstag / Verbandsbeirat genehmigten Haushaltsplan vorgesehen sind, bedarf es nicht der besonderen Genehmigung gemäß § 5, Abs. 4, 5 und 6
2. Die Geschäftsführung stimmt die wirtschaftlichen und finanziellen Notwendigkeiten regelmäßig, mindestens einmal im Monat mit dem Vize-Präsidenten IV ab. Grundlage ist hierbei die BWA des Steuerberaters.
3. Vize-Präsident IV und Geschäftsführung berichten in jeder Präsidiumssitzung zum Stand der Finanzen und Planungen im Präsidium.
4. Die Mitglieder des Präsidiums sind im Rahmen der genehmigten Haushaltsplanung jeweils für Ausgaben bis zu 1.000,00 € im Einzelfall verfügungsberechtigt.
5. Im Rahmen der Haushaltsplanung kann der Präsident bis zu einem Betrag von 5.000,00 € in eigener Verantwortung verfügen.
6. Der Präsident und seine beiden Vertreter, (kurz: Geschäftsführendes Präsidium) ist zur Genehmigung von Vorhaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 € zuständig. Darüber hinaus entscheidet das Präsidium
7. Zur Beschlussfassung im Präsidium sind geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 6 Haushalt

1. Einnahmen- und Ausgabenseite des Haushaltsplans müssen ausgeglichen sein.
2. Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sind monatlich durch die Geschäftsführung festzustellen. Wird von einzelnen Haushaltspositionen wesentlich abgewichen oder ist eine solche Abweichung vorhersehbar, ist der Vizepräsident IV umgehend zu informieren. Wesentlich sind Mindereinnahmen oder Mehrausgaben von 5.000 EUR.
3. Können Mindereinnahmen oder Mehrausgaben nicht durch freie Mittel oder Rücklagen gedeckt werden, ist ein Nachtragshaushalt vom Präsidium zu beschließen.
   Diese Bestimmungen über den Nachtragshaushalt gelten nicht, wenn die Mehrausgaben oder die Mindereinnahmen durch Mehreinnahmen oder Ausgabenreduzierungen per Saldo ausgeglichen werden können.
4. Die Bildung von Rücklagen ist nach den Vorschriften der Abgabenordnung zulässig. Dies sind insbesondere die Betriebsmittelrücklage, die Rücklage für satzungsmäßige Maßnahmen und die freien Rücklagen.

§ 7 Kassenführung

Der Geschäftsführer ist zusammen mit dem beauftragten Steuerberater für die ordnungsgemäße Buchführung und steuerliche Behandlung verantwortlich.
Der Vize-Präsident IV ist zu beteiligen und kann jederzeit Einblick in alle Geschäftsvorfälle und das Rechnungswesen nehmen.
Sämtliche Belege (Einnahmen/Ausgaben) sollen einen Kontierungsvermerk enthalten. Die Ausgabenbelege müssen den Anweisungs- und Zahlungsnachweis enthalten.

§ 8 Rechnungslegung

Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist eine Haushaltsrechnung zu fertigen, die vom Verbandstag / Verbandsbeirat zu genehmigen ist.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Kasse des BBW ist einmal jährlich zu prüfen. Eine Prüfung hat für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erfolgen.
2. Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand und das Kontoguthaben, die rechnerische Richtigkeit der Unterlagen, die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verbandsführung sowie der Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung.
3. Zu den Aufgaben der Kassenprüfer gehört auch die Prüfung der Fahrnisgegenstände.
4. Die Kassenprüfer haben dem Verbandstag / Verbandsbeirat ihren Prüfungsbericht schriftlich vorzulegen.

§ 10 Gebühren, Meldegelder und Umlagen

1. Gebühren werden vom Präsidium festgelegt.
   Meldegelder werden vom Verbandstag oder Verbandsbeirat festgelegt.
   Umlagen werden gemäß Satzung oder gemäß Ordnung festgelegt.
   Diese finden sich in der aktuell gültigen Gebührentabelle auf der Homepage des BBW
2. Die Sonderumlage nach § 10, Abs.3 der Satzung richtet sich nach der aktuell gültigen Gebührentabelle auf der Homepage des BBW
3. Die Sonderumlage nach § 16 der SRO richtet sich nach der aktuell gültigen Gebührentabelle auf der Homepage des BBW

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Ordnung tritt am 12. Juli 2025 in Kraft.
Verabschiedet vom BBW-Verbandsbeirat am 12. Juli 2025 in Bietigheim